

Institut für Agrarökologie und Biologischen Landbau

**Sperrfristen und Herbstdüngung auf Grünland**

**Düngemaßnahmen im Herbst auf Dauergrünland und Sperrfristverschiebung für Grünland und mehrjährigen Feldfutterbau im Roten Gebiet**

Autoren: Robert Knöferl, Dr. Michael Diepolder

Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 38/2023, S. 45-46

Die Düngeverordnung untersagt in bestimmten Zeiträumen, den sogenannten Sperrfristen, das Ausbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff. Darunter fallen alle organischen und mineralischen Düngemittel mit einem Gesamtstickstoffgehalt von mehr als 1,5 % N in der Trockenmasse. Der Sperrfristbeginn ist dabei nicht nur von der angebauten Kultur, sondern auch von der Lage der Fläche abhängig. Auf Flächen im roten Gebiet gelten zum Teil strengere Vorgaben. Einen Überblick zu den Sperrfristen der einzelnen Kulturen und Gebiete gibt Abbildung 1.

Sperrfristen		Nicht rote Fläche	 Rote Fläche 	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	
<b>Dünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt</b>  außer Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost	Acker grundsätzlich	nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.	nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.						
	Ausnahme Acker	Zwischenfrucht** ohne Futternutzung* (Aussaart bis 15.09.)	bis einschließlich 01.10. 30 kg NH <sub>4</sub> <sup>+</sup> / 60 kg N je ha erlaubt	keine Düngung	<b>Ausbringungsverbot</b>				
		Zwischenfrucht** mit Futternutzung* (Aussaart bis 15.09.)		bis inkl. 01.10. 30 kg NH <sub>4</sub> <sup>+</sup> / 60 kg N je ha erlaubt					
		W-Raps (Aussaart bis 15.09.)		bis inkl. 01.10. 30 kg NH <sub>4</sub> <sup>+</sup> / 60 kg N je ha erlaubt, wenn N <sub>min</sub> ≤ 45 kg/ha					
		W-Gerste nach Getreidevorfucht (Aussaart bis 01.10.)		keine Düngung					
	Mehrfähriger Feldfutterbau (Aussaart bis 15. Mai)	01.11. – 31.01. max. 80 kg N/ha ab 01.09. (inkl. 30 kg NH <sub>4</sub> <sup>+</sup> / 60 kg N je ha nach letztem Schnitt) bis Sperrfristbeginn	01.10. – 31.01. max. 60 kg N/ha ab 01.09. (inkl. 30 kg NH <sub>4</sub> <sup>+</sup> / 60 kg N je ha nach letztem Schnitt) bis Sperrfristbeginn						
	Grünland								
Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst	02.12. – 31.01.	02.12. – 31.01.							
<b>Festmist von Huf- und Klautentieren &amp; Kompost</b>	alle Flächen***	01.12. – 15.01.	01.11. – 31.01. bei Zwischenfrucht ohne Futternutzung max. 120 kg N/ha bis Sperrfristbeginn						
<b>Dünger mit wesentlichem Phosphatgehalt</b>	alle Flächen	01.12. – 15.01.	01.12. – 15.01.						

\* Futternutzung ≠ Verwertung in der Biogasanlage  
 \*\* Zwischenfrüchte mit einem Leguminosenanteil > 75 % haben keinen Düngebedarf.  
 \*\*\* Eine Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren & Kompost im Herbst ist nur zu bestellten Flächen zulässig!  
 (Stand: 01.12.2021)

Abbildung 1: Übersicht zu den Sperrfristen auf roten und nicht roten Flächen

**Übersicht zu den eigenen Flächen mittels Sperrfristprogramm**

Da die Fragen „Wann beginnt die Sperrfrist? Darf ich im Herbst noch düngen?“ in einigen Fällen nicht mehr pauschal beantwortbar sind, stellt die LfL für Landwirte und Berater unter [www.lfl.bayern.de/sperrfristen](http://www.lfl.bayern.de/sperrfristen) eine Entscheidungshilfe zur Verfügung. Nach wenigen, erforderlichen Eingaben gibt die Excelanwendung „Sperrfristprogramm“ aus, ob und wann eine Fläche in Abhängigkeit der angebauten Kultur gedüngt werden darf. Dabei werden auch zusätzliche Auflagen der Fläche und die Sperrfristverschiebung berücksichtigt.

## **Herbstdüngung im Grünland und mehrjährigen Feldfutterbau**

Auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau beginnt die Sperrfrist außerhalb der roten Gebiete am 01. November und endet mit Ablauf des 31. Januar. Im roten Gebiet beginnt der Verbotszeitraum bereits am 01. Oktober und endet ebenfalls am 31. Januar.

Außerdem dürfen nach Düngeverordnung auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau ab 01. September bis Sperrfristbeginn mit flüssigen organischen Düngemitteln einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des roten Gebiets maximal 80 kg Gesamtstickstoff pro Hektar ausgebracht werden. Im roten Gebiet sind es maximal 60 kg Gesamtstickstoff pro Hektar.

Weiterhin ist eine Düngung nach der letzten Nutzung mit 30 kg Ammonium- bzw. 60 kg Gesamtstickstoff pro Hektar nur möglich, wenn im kommenden Frühjahr eine Nutzung des Aufwuchses erfolgt und im Zeitraum von 1. September bis Sperrfristbeginn die erlaubte Ausbringungsmenge von 80 kg Gesamt-N/ha (bzw. 60 kg Gesamt-N/ha im roten Gebiet) noch nicht ausgeschöpft ist.

## **Verschiebung der Grünlandsperrfrist**

Die Düngeverordnung bietet die Möglichkeit, die Kernsperrfrist auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau um zwei oder vier Wochen nach hinten zu verschieben, wenn regionale Besonderheiten wie Witterung, Beginn und Ende des Pflanzenwachstums sowie Ziele des Boden- und Gewässerschutzes nicht entgegenstehen.

Die Verschiebung kann jährlich vom BBV-Kreisverband für den jeweiligen Landkreis beantragt werden. Die Verschiebung der Kernsperrfrist erfolgt dann als Allgemeinverfügung durch die Sachgebiete L2.3P Landnutzung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) aufgrund der regionaltypischen Gegebenheiten.

In Tabelle 1 ist aufgeführt, in welchen Landkreisen die Sperrfrist für Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau im roten Gebiet verschoben wurde. Verschiebungen der Grünlandsperrfrist außerhalb roter Gebiete werden dann in BLW Ausgabe 42 für ganz Bayern veröffentlicht.

**Tabelle 1: Übersicht über die Verschiebung der Sperrfrist auf Grünland und mehrjährigem Feldfutter im roten Gebiet 2023**

Die Verschiebung gilt für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren, Klautieren oder Komposte, für die auch abweichende Sperrfristen gelten (siehe Abbildung 1).

<b>Sperrfrist auf Grünland und mehrjährigem Feldfutter je Region</b>	<b>Verschiebung der Sperrfrist rotes Gebiet um zwei bzw. vier Wochen</b>
<b>Zwei Wochen (15.10. bis einschl. 14.02.)</b>	Lkr. Altötting, Lkr. Dachau, Lkr. Erding, Lkr. Freising, Lkr. Fürstenfeldbruck, Lkr. Mühldorf a. Inn, Lkr. Deggendorf, Lkr. Dingolfing-Landau, Lkr. Kelheim, Stadt Landshut, Lkr. Landshut, Lkr. Passau, Lkr. Rottal-Inn, Stadt Straubing, Lkr. Straubing-Bogen, Oberpfalz (gesamt), Oberfranken (gesamt), Unterfranken (gesamt)
<b>Vier Wochen (29.10. bis einschl. 28.02.)</b>	Stadt Ingolstadt, Lkr. Eichstätt, Lkr. Neuburg Schrobenhausen, Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm, Lkr. Berchtesgadener Land, Stadt Augsburg, Lkr. Augsburger Land, Lkr. Aichach-Friedberg, Lkr. Dillingen a. d. Donau, Lkr. Donau-Ries, Lkr. Ostallgäu, Lkr. Unterallgäu, Mittelfranken (gesamt)

In Landkreisen, die nicht genannt sind, wurde die Sperrfrist für rote Flächen nicht verschoben.

Aufgrund der in diesem Jahr kleinräumig stark unterschiedlichen Witterungsverhältnisse im Grünland und mehrschnittigen Feldfutterbau waren auch das bisherige Wachstum der Bestände sowie die Düngemengen und -termine für eine bedarfsgerechte Düngung lokal unterschiedlich. Mitunter war es bei hohen Temperaturen und Trockenheit im Frühjahr bzw. nach Starkniederschlägen kurzfristig vernässten Böden wie teilweise im August nicht sinnvoll, flüssige Wirtschaftsdünger termingerecht wie in „Normaljahren“ auszubringen. Der Zeitpunkt für eine bedarfsgerechte Nährstoffversorgung des Grünlands bzw. mehrschnittigen Feldfutterbaus im Herbst 2023 variiert daher regional bzw. lokal sehr stark. Durch die Verschiebung der Sperrfristen kann der optimale Zeitpunkt für die letzte Düngung des Jahres betriebsindividuell besser erreicht werden. Eine ausreichende Erholung des Pflanzenbestands sollte in jedem Fall abgewartet werden, um die Grasnarbe nicht zusätzlich zu schädigen und wertvollen Dünger zu verschenken. Dies gilt insbesondere für Gülle und Gärreste, als wertvolle Mehrnährstoffdünger für das Grünland.